



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.02.2007

31. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 08. Februar 2007

Bekanntmachung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 08. Februar 2007

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes –Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 21. Februar 2007

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes –Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 21. Februar 2007

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung über den Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede vom 15. Februar 2007

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 15. Februar 2007

Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „7. Frühling in Wilstedt“ am 25.03.2007 in Wilstedt vom 07. Februar 2007

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2007 vom 07. Februar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2007 vom 29. Januar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2007 vom 07. Februar 2007

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchtimke vom 06. Februar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2007 vom 22. Januar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2007 vom 06. Februar 2007

Verordnung über einen Verkaufssonntag in der Gemeinde Tarmstedt anlässlich eines Frühjahrsmarktes am 18. März 2007 vom 07. Februar 2007

Hauptsatzung der Gemeinde Vorwerk Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 06. Februar 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2007 vom 08. Februar 2007

Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Westertimke vom 08. Februar 2007

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Einladung zu der am Mittwoch, dem 14. März 2007 15.00 Uhr stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss) vom 02. Februar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Abbendorfer-Hetzweger-Wittkopsbosteler Bruch vom 18. Januar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf – Westervesede vom 24. Januar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brockel-Wensebrock vom 18. Januar 2007

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchwalsede-Süderwalsede vom 23. Januar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Rodau vom 09. Januar 2007

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Scheeßel vom 24. Januar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Westervesede vom 24. Januar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Westerwalsede vom 25. Januar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wiedau vom 06. April 2006

#### **D. Berichtigungen**

Berichtigung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 8 A „GE-westlich Burgweg“ der Gemeinde Alfstedt vom 16. Januar 2007

---

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

##### **Bekanntmachung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Der Wasser- und Bodenverband Ostendorf hat am 04.01.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung zur Verrohrung eines Verbandsgewässers, Graben L, Gewässer III. Ordnung, auf einer Länge von 415 m beantragt. Der Standort der Maßnahme befindet sich in der Gemarkung Ostendorf.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Plangenehmigung gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert am 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 386).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), geändert am 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 580), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bremervörde, den 08.02.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

---

##### **Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Herr Kurt Vajen, Wensebrock 5, 27386 Brockel hat am 16.11.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Erstaufforstung einer 4,51 ha großen Fläche des Flurstückes 283/35 der Flur 2 von Hemsbünde beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem Genehmigungsverfahren nach § 9 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12.12.2004 (Nds. GVBl. S. 446 und des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Rotenburg (Wümme), den 08.02.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

---

##### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Herr Ralf Pape, Im Sande 44, 27404 Ostereistedt - Rockstedt hat am 1. Juni 2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Neubau eines Bullenstalles, einer Siloplatte und eines Güllebehälters beantragt.

Die zu genehmigende Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Tieren besteht aus:

- einem vorhandenen Schweinemaststall (Gebäude Nr.1), der in Zukunft als Krankenstall für Rinder genutzt wird
- **Umnutzung** eines vorhandenen Schweinestalles (Gebäude Nr. 2) zum Kälberstall zur Haltung von 80 Kälbern im Alter von 10 - 20 Wochen mit einem Gewicht von 50 - 150 kg
- **Umnutzung** eines vorhandenen Kuh- und Jungviehstalls (Gebäude Nr. 3) zum Kälberstall zur Haltung von 80 Kälbern mit einem Gewicht von 50 - 100 kg

- einem vorhandenen Bullenstall (Gebäude Nr. 4), **zukünftig** zur Haltung von 8 Kälbern und 22 Mastbullen im Alter von 6 - 12 Monaten mit einem Durchschnittsgewicht von ca. 250 kg
- einem vorhandenen Bullenstall (Gebäude Nr. 5), **zukünftig** zur Haltung von 32 Kälbern und 98 Mastbullen im Alter von 6 - 12 Monaten mit einem Durchschnittsgewicht von ca. 250 kg
- **Neubau** eines Bullenstalles (Gebäude Nr. 7) zur Haltung von 100 Mastbullen im Alter von 6 - 12 Monaten und 220 Mastbullen im Alter von 12 - 18 Monaten mit einem Durchschnittsgewicht von ca. 500 kg
- einem vorhandenen Güllebehälter (Betriebseinheit Nr. 8) mit einem Lagervolumen von 840 m<sup>3</sup>
- einem vorhandenen Güllebehälter (Betriebseinheit Nr. 9) mit einem Lagervolumen von 418 m<sup>3</sup>
- **Genehmigung** einer bereits vorhandenen Siloplatte (Betriebseinheit Nr. 12) mit einer Größe von 970 m<sup>2</sup>
- **Neubau** einer Siloplatte (Betriebseinheit Nr. 13) mit einer Größe von 486 m<sup>2</sup>
- **Neubau** eines Güllebehälters (Betriebseinheit Nr. 14) mit einem Lagervolumen von 1.537 m<sup>3</sup>
- **Neubau** von Zufahrts- und Verkehrsflächen in einer Größenordnung von ca. 1.345 m<sup>2</sup>

Der Standort der Anlage befindet sich in **27404 Ostereistedt, Im Sande 44** und erstreckt sich bis in den **Außenbereich** (Gemarkung: Rockstedt, Flur: 3, Flurstück: 47/16).

Die o.g. Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen sollen im 3. Quartal 2007 realisiert werden.

Das Gesamtvorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. 1 S. 2350) in der derzeit geltenden Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem „X“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 b UVPG i.V.m. Anlage 1 für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, Ausführungen zu den Umweltauswirkungen der Maßnahme usw.) kann

**vom 08. März 2007 bis zum 10. April 2007**

bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
 Kreishaus Bremervörde  
 Amt für Bauaufsicht und Hochbau, Zimmer 214  
 Amtsallee 7  
 27432 Bremervörde

Einsichtsmöglichkeiten:  
 Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
 Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Samtgemeinde Selsingen  
 Bauamt, Zimmer 28  
 Bahnhofstraße 8  
 27446 Selsingen

Einsichtsmöglichkeiten:  
 Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

Zusätzlich liegen die Unterlagen bei der Gemeinde Ostereistedt, Rockstedt, Im Sande 18, 27404 Ostereistedt, während der Dienststunden öffentlich aus. Die Planunterlagen können zudem auch außerhalb der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04285/386, bei der Gemeinde Ostereistedt eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 24.04.2007) schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. 1 S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 23. Mai 2007 um 13.00 Uhr**  
**Landkreis Rotenburg (Wümme)**  
**Kreishaus, Großer Sitzungssaal**  
**Hopfengarten 2**  
**27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Frist- und formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 21.02.2007  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Herr Jörg Pape, Eitzte 4, 27446 Selsingen hat am 18. September 2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Tieren beantragt.

Die zu genehmigende Anlage besteht aus:

- Erweiterung eines vorhandenen Boxenlaufstalles (Gebäude Nr. 1, 1a) auf zukünftig 90 Jungviehplätze, inkl. der Umnutzung eines ehemaligen Schweinemaststalles zum Melkhaus (Gebäude Nr. 1b)
- Umnutzung eines vorhandenen Kuhstalles auf zukünftig 28 Jungviehplätze und 10 Kälberplätze (Gebäude Nr. 2)
- nachträgliche Legalisierung einer teilweisen Umnutzung einer vorhanden Scheune zur Haltung von 28 Kälbern (Gebäude Nr. 3)
- Neubau eines Boxenlaufstalles mit 280 Kuhplätzen (Gebäude Nr. 6)
- Neubau eines Melkzentrums (Gebäude Nr. 7)
- Neubau eines Güllebehälters (Nr. 9) mit einem Lagervolumen von 5.500 m<sup>3</sup>
- nachträgliche Legalisierung der Standortverschiebung einer vorhandenen Siloplatte (Nr. 11) mit einer Größe von 3.040 m<sup>2</sup>  
Neubau einer Siloplatte (Nr. 12) mit einer Größe von 1.500 m<sup>2</sup>

Der Standort der Anlage befindet sich nördlich der Hofanlage von Herrn Pape in 27446 Selsingen, Eitzte 4 (Gemarkung: Lavenstedt, Flur: 3, Flurstück: 81/5).

Die o.g. Erweiterungs-, Umnutzungs- und Neubaumaßnahmen sollen im 3. Quartal 2007 realisiert werden.

Das Gesamtvorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. 1 S. 2350) in der derzeit geltenden Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem „X“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 b Abs. 1 S. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, Ausführungen zu den Umweltauswirkungen der Maßnahme usw.) kann vom 08. März 2007 bis zum 10. April 2007 bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Kreishaus Bremervörde  
Amt für Bauaufsicht und Hochbau, Zimmer 214  
Amtsallee 7  
27432 Bremervörde

Einsichtsmöglichkeiten:  
Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemeinde Selsingen  
Rathaus, Zimmer 28  
Bahnhofstraße 8  
27446 Selsingen

Einsichtsmöglichkeiten:  
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 24.04.2007) schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. 1 S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 6. Juni 2007 um 13.00 Uhr  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Kreishaus, Großer Sitzungssaal  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Frist- und formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 21.02.2007  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Stadt Visselhövede betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

#### **§ 2 Aufgaben**

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern des vollendeten dritten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht. Bei Bedarf und ausreichend verfügbaren Plätzen werden, entsprechend gesetzlicher Vorgaben, auch Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr betreut.

Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes.

#### **§ 3 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei den Kindertagesstätten bis zum 01.02. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Kinder, die am 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollendet haben und für die bis zum 01.02. des Aufnahmejahres ein Besuch der Kindertagesstätte beantragt wurde, werden bei der Aufnahme bevorzugt. Kinder, die am 30. Juni bereits vier Jahre alt sind, haben wiederum Vorrecht vor den Dreijährigen. Zweijährige Kinder können aufgenommen werden, wenn weitere Plätze vorhanden sind. Nach dem 01.02. des Aufnahmejahres erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in der Reihenfolge der ggf. noch weiteren Aufnahmeanträge bei Würdigung eventueller Besonderheiten.

#### **§ 4 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Das Zeugnis darf nicht älter als 3 Wochentage sein.
- (2) In den Kindertagesstätten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht; HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen. Bei Kopflausbefall ist vor dem Wiederbesuch der Einrichtung eine Läusefreiheitsbescheinigung 8 – 10 Tage nach der vorhergehenden Behandlung vorzulegen.

## **§ 5**

### **Zusammenarbeit mit den Eltern**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann von der Stadt Visselhövede und der Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen, soweit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Elternversammlungen können auch als Versammlung der Eltern auf Gruppenbasis stattfinden.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, dass Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertagesstätte zu belegen und die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Stadt Visselhövede als Träger und den in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu unterstützen und zu fördern. Der Elternrat kann Vertreter der Stadt in allen die Kindertagesstätten betreffenden Punkten zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Elternräte sind berechtigt, jeweils eine(n) Vertreter(in) sowie dessen/deren Stellvertreter(in) für den Stadtelternrat zu wählen.
- (3) Der Elternrat kann eine(n) Elternsprecher(in) wählen. Die Sprecherin/der Sprecher des Stadtelternrates hat ein Anhörungsrecht in dem für die Kindertagesstätten zuständigen Fachausschuss des Rates, wenn es um die Belange der Kindertagesstätten geht.
- (4) Die Leiter/Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie die Gruppenleiter(innen) stehen den Elternvertretungen nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Öffnungszeiten, Urlaubsregelungen**

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel in der Halbtagsbetreuung von Montag bis Freitagvormittags mit 4 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) und in der Ganztagsbetreuung mit 8 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr –16:00 Uhr) geöffnet. Bei entsprechendem Bedarf (Betreuung mehrerer Kinder) werden nach näherer Regelung Früh-, Spät- und Nachmittagsbetreuungen und Eingewöhnungsgruppenangebote eingerichtet.
- (2) Die Kindertagesstätten werden wie folgt geschlossen:
  - a) Während der nieders. Sommerferien 4 Wochen. Im Einvernehmen mit den Elternvertreter(n)/-innen der Gruppe, dem Träger und der Kindertagesstättenleitung ist eine 3-wöchige Schließungszeit zuzüglich 5 Tagen Bereitschaftsdienst vor und nach Schließung (mit verbindlicher Anmeldung) möglich.
  - b) Während der nieders. Weihnachtsferien 5 Tage.
  - c) Bis zu 10 Betriebstagen jährlich (vorwiegend in anderen Schulferienzeiträumen) nach Anhörung der jeweiligen Elternversammlungen.
- (3) Während der Schließung nach Abs. 2 Buchst. c) wird bei Bedarf ein Bereitschaftsdienst insbesondere für Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigten (mit verbindlicher Anmeldung) angeboten.

## **§ 7**

### **Besuchsregelung**

- (1) Die Abmeldung des Kindes hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Entlassung des Kindes geschieht grundsätzlich zum Monatsende.
- (2) Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen.
- (3) Schulanfänger scheiden automatisch aus.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist während des gesamten Betreuungsjahres (in der Regel 1. August bis 31. Juli – wenn die Betriebsferien mit Rücksicht auf die Sommerferien der Schule erst nach dem 15. Juli anfangen, bis 31. August), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien

nicht von der Gebührenpflicht. Endet das Betreuungsjahr zum 31. August, beginnt das neue Betreuungsjahr zum 01. September und endet nach der Regelung nach Satz 1.

- (5) Der Träger der Einrichtungen kann den Kindergartenplatz fristlos kündigen, wenn
- die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
  - das Kind der Einrichtung 14 Tage unentschuldigt fernbleibt,
  - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können.

## § 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede wird für die Kernzeiten der Halbtagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr pro Kind von 160,- € und für die Kernzeiten der Ganztagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr von 320,- € festgesetzt.
- (1a) Speiseangebote sind zusätzlich zu berechnen und im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig.  
Für Früh- und Spätdienstbetreuung von ¼ Stunde im Zusammenhang mit der Kernzeitbetreuung sind monatlich jeweils gesondert 5,- € zu zahlen. Für eine unangemeldete Teilnahme am Früh- oder Spätdienst wird durch gesonderten Bescheid eine Gebühr von 2 € für jede Viertelstunde nacherhoben. Für mindestens 2 Stunden wöchentlichen Eingewöhnungsgruppenbesuch sind monatlich 25 € zu zahlen.
- (3) Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	<b>2 Pers.</b>	<b>3 Pers.</b>	<b>4 Pers.</b>	<b>5 Pers.</b>	<b>Monatsgebühr</b>
bis 10.200 €	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	64 €
bis 13.300 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	80 €
bis 16.400 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	96 €
bis 19.500 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	112 €
bis 22.600 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	128 €
bis 25.700 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	144 €
darüber bzw.	keine Angaben				160 €

- (3a) Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	<b>2 Pers.</b>	<b>3 Pers.</b>	<b>4 Pers.</b>	<b>5 Pers.</b>	<b>Monatsgebühr</b>
bis 10.200 €	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	128 €
bis 13.300 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	160 €
bis 16.400 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	192 €
bis 19.500 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	224 €
bis 22.600 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	256 €
bis 25.700 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	288 €
darüber bzw.	keine Angaben				320 €

- (4) Für jede weitere Person in der Haushaltsgemeinschaft werden zusätzlich 3.100 € Einkommen in den Einkommensstufen berücksichtigt.
- (5) Der Antrag auf abweichende Festlegung der Benutzungsgebühren ist der Stadt Visselhövede unter Beifügung des Steuerbescheides bzw. des Einkommensnachweises und ergänzenden Anlagen spätestens bis zum 01. April vor Beginn des Betreuungsjahres rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Wird das Kind erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, ist der Antrag bis 14 Tage nach der Entstehung der Benutzungsgebührenpflicht zu stellen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
- (6) Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich eine Tageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind und jedes weitere Kind um jeweils ein Drittel.
- (7) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat (Eltern / Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (8) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte (lt. Bescheid der Stadt Visselhövede). Und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, indem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem das Kind aus dem Kindergarten abgemeldet (vergl. § 7 Absätze 1 - 4 ) oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergl. § 7 Absatz 5). Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.

## § 9 Anrechenbares Einkommen

- (1) Das anrechenbare Einkommen besteht
- a) aus dem Brutto-Einkommen (ggf. lt. Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres) abzüglich:
- aa) Werbungskosten
  - ab) Lohn- bzw. Einkommens- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
  - ac) Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträgen
  - ad) Renten und dauernde Lasten

- b) ferner aus den positiven Einkünften (jeweils Jahressummen):
  - ba) Unterhaltszahlungen
  - bb) Wohngeld, Sozialhilfe, sonst. laufende Leistungen
  - bc) pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten (400€-Jobs) usw.
  - bd) steuerfreien Lohnersatzleistungen (wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Krankengeld)
  - be) sonstigen wiederkehrenden Einnahmen, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt worden sind (z.B. Renten, Mutterschaftsgeld)
  - bf) Versorgungsbezügen
  - bg) Mieten und Pachten
  - bh) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Erziehungsgeld und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.

- (2) Bei Unklarheiten erfolgt die Auslegung nach dem Einkommensbegriff des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes.
- (3) Die Gebührenveranlagung ist an das jeweilige Betreuungsjahr gebunden.
- (4) Der für die Ermittlung des Einkommens maßgebliche Zeitraum bestimmt sich wie folgt:
  - a) Bei Neuaufnahmen wird das dem Aufnahmemonat vorangegangene vorletzte Kalenderjahr zugrundegelegt. Bei Weiterbesuch nach Ablauf eines Betreuungsjahres ist das dem Beginn des neuen Betreuungsjahres vorangegangene vorletzte Kalenderjahr maßgebend.
  - b) Bei Einkommensänderung (Verringerung bzw. Erhöhung) um mehr als 20 % des bisherigen gegenüber dem aktuellen voraussichtlichen Jahreseinkommen wird das aktuelle voraussichtliche Einkommen für die Einstufung zugrundegelegt.  
In begründeten Härtefällen werden auf Antrag Ausnahmeregelungen getroffen.  
Die Zahlungspflichtigen haben die vorgedruckten Anträge abzugeben.

#### **§ 10**

#### **Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.
- (4) Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes und auf dem direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Visselhövede, den 15.02.2007

Stadt Visselhövede  
Die Bürgermeisterin  
Franka Strehse

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

### **1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 24.02.2005**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung vom 24.02.2005 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

§ 15 Absatz 15 erhält folgende Fassung:

Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, es sollten jedoch mindestens zwei zusammenhängende Stellen verbleiben.



Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 49.700 EUR festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.009.000,-- EUR festgesetzt.

### **§ 5**

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2007 festgesetzt auf 31 v. H.

Tarmstedt, den 08.02.2007

gez. Holle  
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14.02.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 28. Februar 2007

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

## **Verordnung über einen Verkaufssonntag in der Gemeinde Tarmstedt anlässlich eines Frühjahrsmarktes am 18. März 2007**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit lfd. Nr. 4.4 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464 ff.) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 07.02.2007 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Anlässlich des Frühjahrsmarktes dürfen am Sonntag, dem 18. März 2007 die Verkaufsstellen in der Gemeinde Tarmstedt abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchIG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

- (3) Arbeitnehmer, die während des im § 1 Abs. 1 genannten Zeitraums länger als 3 Stunden beschäftigt werden, sind gem. § 17 Abs. 3 LSchIG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.
- (4) Arbeitnehmer, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen gemäß § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes in den Verkaufsstellen während des im § 1 Abs. 1 genannten Zeitraumes nicht beschäftigt werden. Die weiteren Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

### **§ 3**

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen dieser Verordnung oder dort genannter einschlägiger Gesetzesbestimmungen Ordnungswidrigkeitstatbestände erfüllen können.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tarmstedt, den 07.02.2007

Samtgemeinde

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 29. Januar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.056.200 €
	in der Ausgabe auf	1.056.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	350.000 €
	in der Ausgabe auf	350.000 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Ahausen, den 29. Januar 2007

Hasselhoff  
Bürgermeister (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 28. Februar 2007

Gemeinde Ahausen  
Der Bürgermeister

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 06.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	344.700 €
	in der Ausgabe auf	344.700 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	328.500 €
	in der Ausgabe auf	328.500 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 57.000,-- EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 315 v. H. |

Bülstedt, den 07.02.2007

Immig (L.S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bülstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Bülstedt, den 28. Februar 2007

Gemeinde Bülstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

### **Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchtimke vom 12.12.2006**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 06.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchtimke vom 12.12.2006 wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz werden die Absätze „(4) bis (6)“ ersatzlos gestrichen.

## § 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Kirchtimke, den 06.02.2007

Gemeinde Kirchtimke  
Springwald (L.S.)  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 22. Januar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.224.900 €
	in der Ausgabe auf	4.224.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.020.900 €
	in der Ausgabe auf	1.020.900 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu den Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Sottrum, den 22. Januar 2007

Freytag (L.S.)  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 28. Februar 2007

Gemeinde Sottrum  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 06.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.170.500 €
	in der Ausgabe auf	2.170.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	534.300 €
	in der Ausgabe auf	534.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 361.000,-- EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 475 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 315 v. H. |

Tarmstedt, den 07.02.2007

Holle (L.S.)  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 28. Februar 2007

Gemeinde Tarmstedt  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

### **Verordnung über einen Verkaufssonntag in der Gemeinde Tarmstedt anlässlich eines Frühjahrsmarktes am 18. März 2007**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit lfd. Nr. 4.4 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464 ff.) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 07.02.2007 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

- (2) Anlässlich des Frühjahrsmarktes dürfen am Sonntag, dem 18. März 2007 die Verkaufsstellen in der Gemeinde Tarmstedt abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchIG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

- (5) Arbeitnehmer, die während des im § 1 Abs. 1 genannten Zeitraums länger als 3 Stunden beschäftigt werden, sind gem. § 17 Abs. 3 LSchIG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.
- (6) Arbeitnehmer, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen gemäß § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes in den Verkaufsstellen während des im § 1 Abs. 1 genannten Zeitraumes nicht beschäftigt werden. Die weiteren Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

#### § 3

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen dieser Verordnung oder dort genannter einschlägiger Gesetzesbestimmungen Ordnungswidrigkeitstatbestände erfüllen können.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tarmstedt, den 07.02.2007

Samtgemeinde  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Holle

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

---

## **Hauptsatzung der Gemeinde Vorwerk Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 Abs. (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 06. Februar 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtspersönlichkeit und Name**

- (1) Die Gemeinde Vorwerk ist eine Gebietskörperschaft mit Recht auf Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung: „Gemeinde Vorwerk“.
- (3) Die Gemeinde Vorwerk gehört der Samtgemeinde Tarmstedt an.

### **§ 2**

#### **Wappen, Farben und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Vorwerk zeigt drei Wappen im gespaltenen und geteilten Schild.  
Im rechten oberen silbernen Feld eine grüne Eiche auf schwarzem Hügel stehend, der zwischen den Wurzeln mit einer goldenen Urne belegt ist.  
Im linken oberen blauen Feld ein schräggestehender goldener Ring mit einem Rubin.  
Im unteren silbernen Feld drei grüne Blätter. Rechts und links je ein Buchenblatt. Mittig darunter ein Ilexblatt mit vier roten Früchten am Stielende.
- (2) Die Flagge ist weiß-grün-weiß. In der Mitte des grünen Feldes befindet sich das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Vorwerk enthält das Wappen und die Umschrift:

„Gemeinde Vorwerk  
Landkreis Rotenburg (Wümme)“

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit des Rates**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. (1) Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert die Summe von 1.500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat.

### **§ 4**

#### **Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Bürgerinnen und Bürger in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Bürgerinnen und Bürger in einer Bürgerversammlung über die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei hat die Bevölkerung Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 5**

#### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den oder die Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

### **§ 6**

#### **Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die Erste Stellv. Bürgermeisterin oder den Ersten Stellv. Bürgermeister und bei deren oder dessen Verhinderung durch die Zweite Stellv. Bürgermeisterin oder den Zweiten Stellv. Bürgermeister vertreten.

**§ 7**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Vorwerk, in Dipshorn, Ringstraße 33, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde Vorwerk veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich im Ortsteil Vorwerk beim Dorfgemeinschaftshaus, Lange Straße 6, im Ortsteil Buchholz auf dem Straßenkeilstück Dorfstraße Ecke Richtweg und im Ortsteil Dipshorn beim Dorfgemeinschaftshaus, Ringstraße 17.  
Die Frist der Bekanntmachung beträgt eine Woche, sofern keine andere Zeitspanne vorgeschrieben ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung in den Aushangkästen ist aktenkundig zu machen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Vorwerk vom 04.02.1998 außer Kraft.

Vorwerk, den 07. Februar 2007

Gemeinde Vorwerk  
Seeger  
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 08.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	227.600 €
	in der Ausgabe auf	227.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	20.400 €
	in der Ausgabe auf	20.400 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 37.500,- EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 315 v. H. |

Westertimke, den 09.02.2007

Nicolaus

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westertimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Westertimke, den 28. Februar 2007

Gemeinde Westertimke

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

#### **Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Westertimke vom 23.11.1979**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 08.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Westertimke vom 23.11.1979 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich 192,00 Euro für den ersten Hund, 336,00 Euro für den zweiten Hund und 480,00 Euro für jeden weiteren Hund.

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst wie über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat

§ 2 Absatz (4) wird wie folgt ersetzt:

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 6 und 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung (§§ 3,4,5 und 7) gewährt wird, werden als Ersthund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Die Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

Die Zwingersteuer wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

Die Vergünstigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

Steuerfreiheit wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 7 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
  - d) in den Fällen der §§ 4 und 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Westertimke oder Samtgemeinde Tarmstedt zugegangen ist.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung, so ist dies binnen 2 Wochen der Gemeinde Westertimke oder Samtgemeinde Tarmstedt anzuzeigen.

## § 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Westertimke, den 08.02.2007

Gemeinde Westertimke  
gez. Nicolaus  
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**Einladung  
zu der am Mittwoch, dem 14. März 2007, 15.00 Uhr, stattfindenden Sitzung  
der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im  
Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)**

Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 2 Konstituierung der Zweckverbandsversammlung sowie Feststellung der Vollzähligkeit der Teilnehmer, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 3 Pflichtenbelehrung der anwesenden Mitglieder bzw. der stellv. Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 4 Wahl des(r) Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 7 der Verbandsordnung)
- 5 Beschluss über die Vertretung des(r) Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 7 der Verbandsordnung)
- 6 Wahl des(r) ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers(in) (§ 8 Verbandsordnung)
- 7 a) Regelung der Stellvertretung des(r) ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers(in)  
b) Wahl des(r) ehrenamtlichen stellv. Verbandsgeschäftsführers(in)
- 8 Bildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Scheeßel
- 9 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 01. Februar 2007
- 10 Bericht und Lage
- 11 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 12 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- 13 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheeßel, 2. Februar 2007

Sparkassenverband Scheeßel

gez. Behrens  
Verbandsgeschäftsführer

gez. Frick  
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

**Satzung  
zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
Abbendorfer-Hetzwegger-Wittkopsbosteler Bruch**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Abbendorfer-Hetzwegger-Wittkopsbosteler Bruch am 18. Januar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1

### § 34, Abs. 1, Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
  - a) Kulturland Faktor 1,0
  - b) Wald, Moor, Heide Faktor 0,2
  - c) Gewerbe-, Haus- und Hofgrundstücke Faktor 1,2
  - d) öffentliche Straßen und Wegeflächen Faktor 1,4

## § 2

### § 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 3

§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

## § 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 18.01.2007

Karl-Heinz Frick  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Abbendorfer-Hetzweiger-Wittkopsbosteler Bruch wurde am 07.02.2007 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

## Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf - Westervesede

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf – Westervesede am 24.01.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1

### § 34, Abs. 1, Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke, und zwar
  - a) Kulturland Faktor 1,0
  - b) Wald, Moor, Heide Faktor 0,2
  - c) Gewerbe-, Haus- und Hofgrundstücke Faktor -,-
  - d) öffentliche Straßen und Wegeflächen Faktor -,-
  - e) Gewässer Faktor -,-

## § 2

### § 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 3

§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

## § 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 24. Januar 2007

Johann Meyer

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf-Westervesede wurde am 07.02.2007 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brockel-Wensebrock**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Brockel-Wensebrock am 18. Januar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 34, Abs. 1, Ziffer 1. erhält folgende Fassung:**

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
  - a) Kulturland Faktor 1,0
  - b) Wald, Moor, Heide Faktor 0,4
  - c) Gewerbe-, Haus- und Hofgrundstücke Faktor 1,0
  - d) öffentliche Straßen und Wegeflächen Faktor 0,0

### **§ 2**

#### **§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 3**

#### **§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.**

### **§ 4**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 18.01.2007

Kurt Vajen  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brockel-Wensebrock wurde am 07.02.2007 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchwalsede-Süderwalsede**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Kirchwalsede-Süderwalsede am 23. Januar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 1**

#### **In § 36, Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:**

Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

### **§ 2**

#### **§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

### § 3

**§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.**

### § 4

**§ 43, Abs. 1, 2., erhält folgende Fassung:**

zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,00 Euro hinausgehen.

### § 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 23.01.2007

Hans-Jürgen Henke  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchwalsede-Süderwalsede wurde am 07.02.2007 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Rodau**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Rodau am 09. Januar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### § 1

**§ 34, Abs. 1, Ziffer 1. erhält folgende Fassung:**

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
  - a) Kulturland Faktor 1,0
  - b) Wald, Moor, Heide Faktor 0,4
  - c) Gewerbe-, Haus- und Hofgrundstücke Faktor 1,2
  - d) öffentliche Straßen und Wegeflächen Faktor 1,4

### § 2

**§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

### § 3

**§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.**

### § 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 09.01.2007

Hermann Dodenhoff  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rodau wurde am 07.02.2007 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4



Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Westervesede wurde am 07.02.2007 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

**Satzung  
zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
Westerwalsede**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat die Versammlung des Wasser- und Bodenverbandes Westerwalsede am 25. Januar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

**§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 2**

**§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.**

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 25. Januar 2007

Friedhelm Joost  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Westerwalsede wurde am 07.02.2007 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

**Satzung  
zur 2. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wiedau**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Wiedau am 06. April 2006 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

**§ 34, Abs. 1, Ziffer 1. erhält rückwirkend zum 01. Januar 1999 folgende Fassung:**

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
  - a) Kulturland Faktor 1,0
  - b) Wald, Moor, Heide Faktor 0,4
  - c) Gewerbe-, Haus- und Hofgrundstücke Faktor 1,2
  - d) öffentliche Straßen und Wegeflächen Faktor 1,4

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Rotenburg, den 06. April 2006

Cord-Heinrich Müller  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wiedau wurde am 07.02.2007 genehmigt und tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2007 Nr. 4

## **D. Berichtigungen**

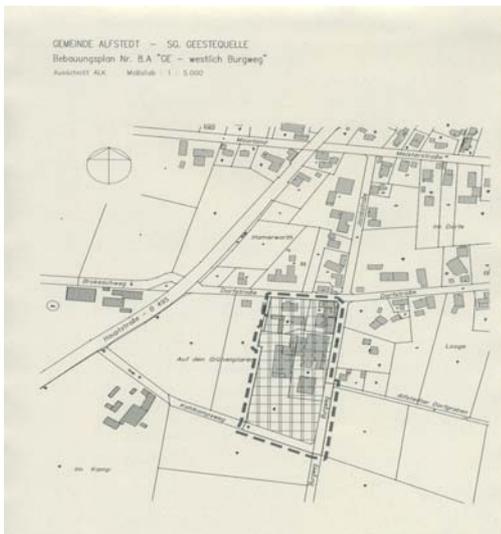
### **Berichtigung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 8 A „GE-westlich Burgweg“ der Gemeinde Alfstedt**

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 10.01.2007 den Bebauungsplan Nr. 8 A „GE-westlich Burgweg“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nach der NBauO gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 A „GE-westlich Burgweg“ der Gemeinde Alfstedt ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 8 A „GE-westlich Burgweg“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Der Bebauungsplan Nr. 8 A „GE-westlich Burgweg“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an bei der Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus Geestequelle, Bohlenstraße 10, Zimmer 18, 27432 Oerel, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8 A „GE-westlich Burgweg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Alfstedt, 16.01.2007

Gemeinde Alfstedt  
Der Bürgermeister  
gez. Heinz Buck

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.